



Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna

Celerina/Schlarigna, März 2015

Reglement

Organisation der sonderpädagogischen
Massnahmen im niederschweligen Bereich
(Integrative Förderung)

Primarschule Celerina

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Konzept für die Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	4
1. Einleitung	4
1.1 Die Regelklasse als primärer Ort der Förderung	4
1.2 Normalisierung.....	4
1.3 Ganze Schule als Problemlöseinheit	4
1.4 Sprachen	4
1.5 Gesetzliche Grundlagen	4
2. Sonderpädagogische Massnahmen im Kindergarten	4
3. Sonderpädagogische Massnahmen in der Primarschule.....	5
3.1 Integrative Förderung (IF).....	5
3.2 Ziele der IF	5
3.3 Ablauf der Abklärungen für Integrative Förderung	5
3.4 Schulungs- und Förderformen	6
3.5 Abgrenzung von IF für Kinder mit Lern- und Verhaltensprobleme gegenüber pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bzw. Sprachintegration	6
3.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	7
3.7 Sprachliche Integration	7
3.8 Form der Integrativen Förderung	7
3.9 Kombinationsmöglichkeit von integrativer Förderung	7
3.10 Stundenpläne.....	7
3.11 Leitung und Aufsicht	7
4. Lehrkräfte.....	8
4.1 Verantwortung	8
4.2 Aufgaben der Klassenperson / IF-Lehrperson	8
4.3 Pensum der Schulischen Heilpädagoginnen	9
4.4 Besoldung der Schulischen Heilpädagoginnen.....	9
4.5 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der integrativen Förderung	9
5. Die Organe	9
5.1 Der Schulpsychologische Dienst (SPD).....	9
5.2 Das Schulinspektorat.....	10
5.3 Die Schulleitung.....	10
5.4 Der Schulrat.....	10
6. Schüler und Eltern	10
6.1 Zuweisung zur Integrativen Förderung (IF).....	10
6.2 Schülerbeurteilung.....	10
6.3 Aufhebung der IF-Massnahmen	10
6.4 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.....	11
6.5 Öffentlichkeitsarbeit	11
6.6 Weiterzug.....	11
7. Schlussbestimmungen.....	11
7.1 Inkrafttreten.....	11
Anhang.....	12
Übersicht der sonderpädagogischen Massnahmen	12

Abkürzungsverzeichnis

EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
AVS	Amt für Volksschule und Sport
SK-I	Schul- und Kindergarteninspektorat
SpD	Schulpsychologischer Dienst
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
PHZH	Pädagogische Hochschule Zürich
NFA CH	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton
SHP	Schulischer Heilpädagoge / Schulische Heilpädagogin (Im Konzept steht die männliche Form „der SHP“)
HPD	Heilpädagogischer Dienst
IF	Integrative Förderung
IFP	Integrative Förderung als Prävention
IFoL	Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung
IFmL	Integrative Förderung mit Lernzielanpassung
PTM	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
FfF	Förderunterricht für Fremdsprachige
ISS	Integrative Sonderschulung
ISF	Integrierter Stütz- und Förderunterricht
SG	Schulgesetz
VS	Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)
SR	Schulrat
SL	Schulleitung

Konzept für die Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

1. Einleitung

1.1 Die Regelklasse als primärer Ort der Förderung

Die Verschiedenheit von Kindern und Jugendlichen bezüglich Entwicklungsstand, Lernvoraussetzungen, emotionaler Entwicklung sowie familiärem und kulturellem Hintergrund ist eine Tatsache. Die heutige Schule ist deshalb eine Schule der Vielfalt. Ein grosser Teil dieser Heterogenität wird in den Regelklassen durch breit gefächerte Unterrichtsangebote der zuständigen Lehrpersonen aufgefangen.

Die integrative Förderung (IF) ist gedacht als Prävention und Ergänzung zum regulären Unterricht. Dadurch sollen besondere Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern abgedeckt werden. Dies kann der Fall sein bei Kindern mit Schulschwierigkeiten, Lernstörungen, Teilleistungsschwächen (Lese- und Rechtschreibe- oder Rechenschwäche), Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen Begabungen.

1.2 Normalisierung

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen in einer Schule der Vielfalt möglichst gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern lernen und sich entwickeln können. Sie sollen beim Verwirklichen von Lebens- und Lernformen unterstützt werden.

1.3 Ganze Schule als Problemlöseeinheit

Die Bewältigung besonderer pädagogischer Herausforderungen ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ein kompetenter und differenzierter Umgang mit der ganzen Heterogenität der Schülerschaft soll eine Kernkompetenz unserer Schule sein.

1.4 Sprachen

Im Kindergarten und in der Primarschule Celerina gilt das Prinzip der Zweisprachigkeit (Deutsch und Puter) für alle Kinder.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen dieses Reglements sind: das Schulgesetz des Kantons Graubünden vom 01.08.2013, das Schulgesetz der Gemeinde Celerina und alle dazugehörigen Verordnungen, Reglemente und Weisungen.

2. Sonderpädagogische Massnahmen im Kindergarten

Der Kindergarten bildet vor dem Schuleintritt einen Ort für präventive Massnahmen und sucht Lösungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf.

Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, wird auf Kindergartenstufe pro Abteilung währten mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachkraft **in der Klasse** eingesetzt (IFP).

IFP soll möglichst niederschwellig, ohne Abklärungen und Antragsprozedere zum Einsatz kommen. Eine Erhöhung des Umfanges der sonderpädagogischen Massnahmen ist gemäss Art. 43/44 des Schulgesetzes möglich. Der Schulrat entscheidet auf Antrag des Schulleiters.

Form und Umfang der Betreuung werden individuell festgelegt.

Die beschlossenen Massnahmen werden periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst oder beendet.

3. Sonderpädagogische Massnahmen in der Primarschule

3.1 Integrative Förderung (IF)

Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, wird auf Primarschulstufe pro Klasse wähen mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachkraft **in der Klasse** eingesetzt (IFP).

IFoL/IFmL: Diese Förderung ist im Normalfall durch die Schulleitung, sonst durch das Fachteam, nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des SHP, sowie wenn nötig auf Grund eines schulpsychologischen Gutachtens des SPD zu bewilligen. Das Gutachten dient der Schulleitung bzw. dem Fachteam als Entscheidungsgrundlage und soll auch über Art und Umfang des besonderen Förderbedarfs Auskunft geben.

3.2 Ziele der IF

- die Stärkung der Lernbereitschaft und des Selbstvertrauens der Kinder
- die spezielle Förderung von Schülern mit einzelnen oder komplexen Teilleistungsschwächen oder mit Lern- und Verhaltensauffälligkeiten
- die den Möglichkeiten entsprechende individuelle Förderung von Schülern mit und ohne Lernzielanpassung
- die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern
- Anstreben der vollständigen Rückgliederung in die entsprechende Regelklasse
- die Förderung von besonderen Begabungen

3.3 Ablauf der Abklärungen für Integrative Förderung

Der „Runde Tisch“

Sobald im Rahmen der IF für eine Schülerin oder einen Schüler besondere Förderziele definiert resp. ein angepasstes Förderprogramm erstellt wird, ist ein Gespräch in Form eines Runden Tisches angezeigt.

Teilnehmer: Klassenlehrperson, SHP, Erziehungsberechtigte, (ev. Schülerin oder Schüler).

Aufgaben:

- Vor jedem Runden Tisch muss geklärt werden, wer diesen leitet.
- Ein schülerinnen-/ schülerbezogenes Gespräch in Anwesenheit der Klassenlehrperson, der SHP und der Erziehungsberechtigten (evtl. mit Kind).
- Gemeinsame Erörterung und Besprechung der aktuellen Lern- und Lebenssituation des Kindes.
- Förderziele und allenfalls wünschbare pädagogische oder sonderpädagogische Massnahmen werden gemeinsam besprochen.
- Festlegen von Zielen (Förderschwerpunkte, Verhaltensweisen,...).
- Vereinbaren bzw. Festlegen von „Aufgaben“ für die Beteiligten (Wer trägt was in welcher Weise zur Erreichung der vereinbarten Ziele bei?).
- Besprechen von speziellen sonderpädagogischen Massnahmen.
- Unter den Beteiligten wird vereinbart welche Anträge an das Fachteam (siehe unten) gestellt werden.
- Betroffene Entscheidungen werden in Form einer Aktennotiz festgehalten.

Das Fachteam

Das Fachteam nimmt Anträge des Runden Tisches entgegen und hat die Kompetenz über die Verteilung von sonderpädagogischen Ressourcen zu entscheiden.

Zusammensetzung: Schulleitung (Leitung des Fachteams), Mitglied des Schulrates, Klassenlehrperson, Betroffene SHP

Aufgaben:

- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen aus den „Runden Tischen“ für sonderpädagogische Massnahmen (wie integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik, Assimilation, Begabungsförderung).
- Besprechen von organisatorischen Fragen der Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen (z.B. Zusammensetzung von Fördergruppen).
- Die beantragten Fälle beurteilen und die zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst sinnvoll und bedarfsgerecht verteilen.
- Verwalten des Pensenspools, d.h. die sonderpädagogischen Ressourcen den Schul- und Kindergartenabteilung bedarfsgerecht zuweisen.
- Getroffene Entscheide werden in Form einer Aktennotiz festgehalten.

3.4 Schulungs- und Förderformen

Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention (IFP), die Förderung ohne Lernzielanpassung (IFoL), die Förderung mit Lernzielanpassung (IFmL) und findet wenn möglich in der Regelklasse statt.

Eine andere Möglichkeit des integrativen Unterrichts ist, dass Kinder einer oder auch verschiedener Klassen während des Sprach- und/oder Mathematikunterrichtes das Klassenzimmer wechseln und innerhalb einer Lerngruppe oder im Einzelunterricht unterrichtet werden (SG+VS Art. 45).

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen die Logopädie und die Psychomotorik-Therapie (VS Art. 44, Abs. 1 u. 2).

3.5 Abgrenzung von IF für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen gegenüber pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bzw. Sprachintegration

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Förderform bei welchen Schwierigkeiten zur Anwendung kommen soll und wie die bisherigen Bezeichnungen mit ihnen in Verbindung stehen.

Förderform	Bezeichnung	Kürzel	Bemerkungen
Prävention von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten durch rasche und unmittelbare Unterstützung	Integrative Förderung als Prävention	IFP	2 wöchentliche Lektionen pro Kindergartenabteilung und Klasse
Förderung bei Teilleistungsschwächen (namentlich bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen), besonderer Begabung	Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung	IFoL	IF ca. 2 wöchentliche Lektionen pro Kind bzw. Gruppe (bisher: Legasthenie-/Dyskalkulietherapie)

oder Verhaltensschwierigkeiten			
Förderung bei komplexen Leistungsschwierigkeiten und/oder gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, die eine Anpassung der Lernziele notwendig machen	Integrative Förderung mit Lernzielanpassung	IFmL	(bisher: IKK)

3.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Psychomotorik und Logopädie) werden schulextern vom HPD angeboten (1 – 2 Lektionen/Woche).

3.7 Sprachliche Integration (Assimilation)

Sprachintegration (Romanisch/Deutsch) wird angeboten, aber nicht im Rahmen von IF.

3.8 Form der Integrativen Förderung

Die Förderlektionen können Schüler verschiedener Regelklassen umfassen. Das Stufenspektrum der einzelnen Lerngruppen soll möglichst eng gehalten werden, so dass die Altersunterschiede der Schüler innerhalb dieser einzelnen Gruppen nicht zu gross sind. Der Einzelunterricht wird nur dann durchgeführt, wenn Fördergruppen zahlen- oder altersmässig nicht möglich oder nicht sinnvoll sind, oder wenn der Einzelunterricht pädagogisch dringend angezeigt ist. Die Fördergruppen umfassen bis maximal sechs Kinder.

3.9 Kombinationsmöglichkeit von integrativer Förderung

Integrative Förderung ist in folgenden Kombinationen möglich:

- Kindergarten - IFP
- Primarschule - IFP, IFoL, IFmL, Begabungsförderung

Kinder mit besonderer Begabung oder Hochbegabung können, nach erfolgter Abklärung, einmal pro Woche die regionale Begabenschule in St. Moritz oder Samedan besuchen.

3.10 Stundenpläne

Die Stundenpläne werden in Absprache zwischen der Klassenlehrperson und der SHP konzipiert, und können bei Bedarf während des Schuljahres in gemeinsamer Absprache den veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Der Schulleitung, dem Schulrat und dem Schulinspektorat werden allfällige Änderungen während des Schuljahres gemeldet.

- Der Schulrat genehmigt die Stundenpläne, welche die IF betreffen.
- Die Unterrichtszeiten richten sich nach jenen der Regelklassen.
- Die Lektionenzahl von Kindern mit besonderem Förderbedarf entspricht in der Regel der Lektionenzahl der Mitschüler in der Regelklasse.
- Der zeitliche Umfang und die Dauer der IF richten sich nach dem Bedarf des Kindes und den aktuellen Weisungen des Kantons Graubünden.

3.11 Leitung und Aufsicht

Dem Schulrat obliegt die strategische, der Schulleitung die operative Leitung und Beaufsichtigung der IF.

4. Lehrkräfte

4.1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten wird von der Klassenlehrperson und der SHP gemeinsam getragen.

4.2 Aufgaben der Klassenperson / IF-Lehrperson

Arbeitsfeld Klasse	
Klassenlehrperson	IF-Lehrperson
Expertin für das Klassenmanagement	Expertin für die Förderung der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf
Hauptverantwortung für den Unterricht aller Kinder der Klasse	Verantwortung insbesondere für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf im Rahmen der Fördervereinbarung
Selbständiger Unterricht und Teamteaching in der Klasse	Teamteaching und selbständiger Förderunterricht
Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Klassenunterrichtes ohne IF-Lehrperson	Unterstützung und Beratung der Klassenlehrperson für den alltägliche Unterricht
Mitsprache bei den Förderlektionen ausserhalb des Klassenunterrichtes	Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Förderunterrichtes ausserhalb der Klasse
Erarbeitung von Lernangeboten für den Klassenunterricht	Erarbeitung von Lernangeboten für den Förderunterricht; Unterstützung bei der Erarbeitung von Lernangeboten für den Klassenunterricht
Diagnostik, Beurteilung, Förderplanung und Zielüberprüfung für alle Kinder	Diagnostik, Beurteilung, Förderplanung und Zielüberprüfung insbesondere für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf
Schreiben von Zeugnissen	Formulierung von Fördervereinbarungen und Lernberichten
Schriftliches Festhalten der Entscheide eines Gespräches (Aktennotiz)	Schriftliches Festhalten der Entscheide eines Gespräches (Aktennotiz) betreffend Kinder mit besonderem Bildungsbedarf
Arbeitsfeld Lernende	
Beratung und Begleitung aller Lernenden	Beratung und Begleitung insbesondere der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf im Rahmen der Fördervereinbarung
Zusammenarbeit mit Eltern	Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf
Leitung von Beurteilungs- und Fördergesprächen	Leitung von Beurteilungs- und Fördergesprächen für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf nach

	Absprache mit der Klassenlehrperson
Kontaktaufnahme mit IF Lehrperson bei Schwierigkeiten betreffend Kinder mit besonderem Bildungsbedarf	Beratung der Klassenlehrperson betreffend Kinder mit besonderem Bildungsbedarf
Teilnahme an Fallbesprechungen	Leitung von Fallbesprechungen bei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf
Sicherstellen, dass zum Wohle des Kindes weiterzuführende Massnahmen im Falle eines Klassen- oder Schulhauswechsels (insbesondere beim Übertritt in die Oberstufe) an die nachfolgende Klassenlehrperson/Institution weitergegeben werden.	

4.3 Pensum der Schulischen Heilpädagoginnen

Die SHP kann im Voll- oder Teilpensum angestellt werden. Das Vollpensum beträgt 29 Wochenlektionen. Der Schulleiter und die SHP legen in Zusammenarbeit fest, in welchem zeitlichen Umfang das Pensum im folgenden Schuljahr zu erfüllen ist. Das im Anstellungsvertrag festgesetzte maximale Pensum der Heilpädagogin ist zu berücksichtigen. Der SHP werden für deren intensive Zusammenarbeit mit dem Umfeld der Kinder und für fachliche Beurteilungen im niederschweligen Bereich ½ Wochenlektion pro Abteilung (Klassenlehrperson) angerechnet.

4.4 Besoldung der Schulischen Heilpädagoginnen

Die Besoldung der SHP richtet sich nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung. Zur Feststellung der anrechenbaren Besoldungskosten ist zu Beginn des Schuljahres durch die SHP in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ein Stunden- und Arbeitsplan der SHP zusammenzustellen. Daraus ersichtlich sind die Organisation des Förderunterrichtes sowie die wöchentlichen Gespräche mit den LP.

4.5 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der integrativen Förderung

- Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.
- Vor der Verpflichtung von Lehrpersonen, die fachlich nicht ausreichend qualifiziert sind, sollen diese darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Lehrbewilligung des zuständigen Amtes einzuholen ist und die Stelle jährlich neu ausgeschrieben werden muss, solange keine ausreichende Qualifikation sichergestellt ist.

5. Die Organe

5.1 Der Schulpsychologische Dienst (SPD)

- Er macht auf Antrag des SHP oder auf Anfrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Schülerabklärungen.
- Er führt die notwendigen Gespräche und orientiert den SHP, die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung und, wenn erforderlich, den Schulrat und das Schulinspektorat über die Fördermassnahmen des Kindes.
- Er erstellt einen schriftlichen Bericht über die geplanten Massnahmen für das Kind.
- Er begleitet den SHP, die Klassenlehrperson, die Kindergärtnerin und die Erziehungsberechtigten des Kindes im Schulungs- und Förderungsprozess.
- Er steht als fachlicher Berater den beteiligten Lehrkräften, der Schulleitung und dem Schulrat zur Verfügung.

5.2 Das Schulinspektorat

Das Schulinspektorat fördert und beaufsichtigt die Schule als Ganzes und die IF im Speziellen im Sinne des Schulgesetzes und berät die Lehrpersonen bzw. Fachkräfte und die Schulbehörden.

5.3 Die Schulleitung

- Der Schulleitung unterliegt die operative Leitung der IF.
- Sie orientiert den zuständigen Schulrat über das Ergehen der IF und sorgt für die notwendige Transparenz zwischen SHP und Schulrat.
- Sie ist für die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten besorgt. Sie kann zu Gesprächen hinzugezogen werden. Die Schulleitung unterbreitet das ausgearbeitete Pensum mit dem Stundenplan dem Schulrat zur Bewilligung.

5.4 Der Schulrat

- Dem Schulrat unterliegt die strategische Leitung der IF.
- Er schlägt dem Gemeindevorstand eine geeignete Lehrperson im Teil- oder Vollpensum zur Wahl vor.
- Er fördert und betreut die Öffentlichkeitsarbeit, in Zusammenarbeit mit dem SHP.

6. Schüler und Eltern

6.1 Zuweisung zur Integrativen Förderung (IF)

Grundsätzlich bildet der Klassenunterricht den primären Ort für präventive Massnahmen und Problemlösungen bei Kindern mit Schulschwierigkeiten.

6.2 Schülerbeurteilung

Die Schülerbeurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Sie hat der individuellen Situation des Kindes Rechnung zu tragen.
- Sie orientiert sich bei IFmL weniger am Massstab der Bezugsgruppe sondern vielmehr an der Gesamtentwicklung und der individuellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes und kann deshalb Prüfungen ohne Angabe von Noten durchführen.
- Klassenrepetitionen von IF-Schülern sollen nur unter besonderen pädagogischen Voraussetzungen veranlasst werden.
- Die Beurteilung des IF-Schülers ist durch die SHP und die Klassenlehrperson gemeinsam vorzunehmen. Auf Grund der engen Zusammenarbeit tragen somit beide Lehrkräfte in der Beurteilung der ihnen gemeinsam anvertrauten Schüler die Verantwortung.
- Die Klassenlehrperson besorgt den Eintrag ins Zeugnis.
- Aus dem Zeugnis muss ersichtlich sein, in welchen Fächern das Kind IF erhielt (IFoL → Note, IFmL → Lernbericht und Statuseintrag).
- Ist ein lernschwacher Schüler nicht von den Lernzielen der Regelklasse befreit, ist die Klassennorm die Vorgabe.
- Dem Zeugnis geht ein Gespräch zwischen SHP, Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigten im Sinne der ganzheitlichen Beurteilung voraus.

6.3 Aufhebung der IF-Massnahmen

Im Interesse einer optimalen Schulung der betroffenen Kinder haben die beteiligten Lehrpersonen regelmässig zu überprüfen, ob die integrative Förderung weiterhin sinnvoll bzw. notwendig ist. Dabei sind alle Beteiligten in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die Erziehungsberechtigten des Kindes oder dessen Lehrpersonen können die Rückgliederung in die Klasse bei der Schulleitung beantragen.

6.4 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden seitens der Klassenlehrperson und des SHP häufig in die heilpädagogische Unterstützung einbezogen und regelmässig zu Besprechungen (Runder Tisch) eingeladen, in denen es darum geht, für die schulische Situation des Kindes Verständnis zu wecken und über die getroffenen Massnahmen zu orientieren. Der Einweisungsentscheid in die IF soll nach Möglichkeit von den Erziehungsberechtigten mitgetragen und mitverantwortet werden, damit die Massnahme letztlich als zusätzliches Angebot und als echte Unterstützung erfahren werden. Deshalb ist der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten schon vor dem Entscheid wichtig. Der SPD und das Schulinspektorat können zur Beratung beigezogen werden.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit

Auch Eltern, die keine Kinder in der IF haben, werden mit geeigneter Öffentlichkeitsarbeit durch den Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen über die integrativen Fördermassnahmen informiert.

6.6 Weiterzug

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können die Erziehungsberechtigten innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2015/16 in Kraft. Es ersetzt das bisherige „Konzept und Organisation“ vom Juni 2003.

Celerina/Schlarigna, im Juni 2015

Schulrat Celerina/Schlarigna
Schulratspräsidentin

Seraina Poltera

Gemeinde Celerina/Schlarigna
Gemeindepräsident


Christian Brantschen

Schulleiter


Armon Taisch

Gemeindeschreiber


Beat Gruber

Anhang

Übersicht der sonderpädagogischen Massnahmen

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich		
Phasen	Kindergarten	Primarstufe
Massnahmen	Integrative Förderung (IF): • Förderung als Prävention (IFP) • Förderung ohne Lernzielanpassung (IFoL) • Förderung mit Lernzielanpassung (IFmL)	
	Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen: • Logopädie • Psychomotorik-Therapie • Ergotherapie	
	Begabtenförderung • Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen	

	Sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich		
Phasen	Geburt bis Eintritt in den Kindergarten	Kindergarten	Primarstufe
Massnahmen	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)		
	Logopädie im Frühbereich		
		Integrative Sonderschulung (ISS)	
		Separative Sonderschulung (Tagesstrukturangebote, Institutionen der Sonderschulung)	
	Audiotopädagogik, Sehschädigung		